



NEWS März 2006



Kanzleisplitter

Seite 2

Siart + Team Infotalk am 30.März

Seite 2

Unternehmensstrafrecht

Seite 3

Steuern-Aktuelles

Zur Erinnerung: Umstellung der Rechnungen (UID- Nummern)

Seite 5

U-Bahnsteuer für Gesellschafter-Geschäftsführer?

Seite 5

Kreativität von Betriebsprüfern (Achtung: keine Faschingsmeldung!)

Seite 5

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen – aktivierungspflichtig?

Seite 6

Konkurrenzklauseel

Seite 7

Rückforderung von Ausbildungskosten

Seite 7

Kanzleisplitter

Frau Steinacher Hauptbearbeiterin

Ab sofort ist Frau Petra Steinacher für einige unserer Klienten als Hauptbearbeiterin da, das bedeutet, Frau Steinacher ist gemeinsam mit Mag. Siart in allen Belangen für ihre Klienten da. Wir gratulieren!

Firmenskirennen

Beim internen Skirennen im Rahmen unseres Skitages am Semmering setzte sich MMag. Karl Temm souverän mit einer Zeit von 28,65 Sekunden durch. Wir gratulieren ;-)

Nationaltrainer

Mag. Rudolf Siart wurde vom Österreichischen Leichtathletikverband mit Jahreswechsel als neuer Nationaltrainer für den Hammerwurf bestellt.

EDV-Umstellung

Die Lohnverrechnung wurde bereits auf ein neues EDV-System umgestellt, die Umstellung der Buchhaltung folgt im August.

Wachstum 2005

2005 hat Siart + Team Treuhand ca. 50 neue Klienten von den angebotenen Leistungen überzeugen können, das bedeutet ein plus von etwa 10%!

Vor allem auf Grund Ihrer Empfehlungen!

Vielen Dank an dieser Stelle an alle Mitarbeiter und Klienten.

Ankündigung

Siart + Team Infotalk mit Experten – Info-Treff

Am Donnerstag den **30. März** findet um **18:30 Uhr** der erste Siart + Team Infotalk im neuen Jahr statt.

Schloss Wilhelminenberg, 1160 Wien, Savoyenstraße 2, Bibliothek

Dabei werden wie gewohnt die aktuellsten Themen von Mag. Siart und Mag. Werner Suppan, Rechtsanwalt, behandelt und diverse Fragen Ihrerseits gerne beantwortet.

Melden Sie sich doch dafür an:

via email unter siart@siart.at

oder via Telefon unter 01/ 493 13 99

Wir freuen uns, wenn Sie es weitersagen und Ihre Geschäftspartner mitbringen!

Unternehmensstrafrecht

Was ist das?

Seit 1. Jänner 2006 ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Österreich in Kraft. Hinter diesem etwas sperrigen Titel verbirgt sich mit dem Unternehmensstrafrecht die Umsetzung einer EU-Bestimmung. Während nach bisheriger Rechtslage nur gegen natürliche Personen ein Strafverfahren geführt werden kann, wird dies in Zukunft auch gegen juristische Personen möglich sein.

Der Grossteil der Mitgliedsstaaten hat die Vorgaben bereits umgesetzt, jedoch hat Österreich im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern gleich ein ganzes Gesetz daraus gemacht. In Deutschland etwa wurde das Thema mit wenigen einzelnen Paragraphen mehr oder weniger „pro forma“ abgehandelt. Grund für die besonders umfangreiche Regelung in Österreich dürfte die schwierige rechtliche Handhabung der Feuerkatastrophe in Kaprun gewesen sein.

Besonders betroffen sind vor allem das produzierende Gewerbe und Unternehmen in risikoträchtigen Branchen wie Bau- und Transportgewerbe, Spitäler usw.

Strafbar im Sinne des Unternehmensstrafrechts ist jedes Verhalten, das im Strafgesetz unter Strafe steht, sofern es zum Vorteil des Unternehmens begangen worden ist bzw. wenn das Unternehmen nicht alle gebotenen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Straftat erfüllt hat.

Unabhängig davon, ob einer bestimmten Person ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Grundsätzlich muss jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Unternehmen und der Tat bestehen.

Strafbar im Sinne des Unternehmensstrafrechts sind folgende Gesellschaftsformen: GmbH, AG, OHG, KG, OEG, EEG, KEG. Aber auch Genossenschaften, Vereine, Sparkassen und dergleichen. Somit sind mehr als 50 % der Unternehmen Österreichs betroffen.

Strafbar im Sinne des Unternehmensstrafrechts ist jedoch nicht etwa eine natürliche Person wie der Geschäftsführer oder Inhaber, sondern das Unternehmen selbst. Dies bedeutet, dass die Strafe direkt gegen den Unternehmen verhängt wird.

Strafform ist die so genannte Verbandsgeldbuße. Sie ist direkt gegen das Unternehmen gerichtet und orientiert sich an der wirtschaftlichen Situation, der Schwere des Delikts, der Frage ob das Unternehmen einen Vorteil aus der Tat ziehen kann sowie diversen Milderungsgründen. Die Geldbuße wird in Tagessätzen berechnet und kann maximal 1.800.000 Euro betragen. Sie ist nicht steuerlich absetzbar.

Fortsetzung nächste Seite

Unternehmensstrafrecht (Fortsetzung)

Das Unternehmen haftet für Vergehen die Entscheidungsträger oder Mitarbeiter begehen, jedoch unabhängig davon ob die Tat mit Vorsatz begangen wurde. Das bedeutet, dass **auch Fahrlässigkeitsdelikte** unter das Unternehmensstrafrecht fallen! Gesondert dazu kann, auch gegen die natürliche Person ein Verfahren eingeleitet werden.

Etwa kann ein Arbeitsunfall auf einer Baustelle zu einem Verfahren führen, wenn die Staatsanwaltschaft vermutet, dass nicht alle denkbaren Maßnahmen zur Verhinderung einer Körperverletzung gesetzt worden sind.

Achtung: Da es noch keine Rechtsprechung dazu gibt, kann noch nicht gesagt werden, wie eng das Gesetz in der Praxis ausgelegt wird.

Fix ist jedoch: sollte es zu einem Prozess kommen, werden die Kosten sehr hoch sein. Denn viele Detailfragen sind nur über kostenintensive Gutachten zu klären. Selbst die Festsetzung der Strafhöhe wird Buchgutachten über die Finanzsituation erfordern!

Rechtsschutzversicherungen erwarten mitunter einen deutlichen Anstieg der Prozesszahlen, vor allem aber eine Kostenexplosion, sollte es wirklich zum Prozess kommen. Entsprechende Versicherungspakete werden bereits vorbereitet.

Was ist zu tun?

Betriebliche Abläufe sollten auf ihre möglichen Rechtsfolgen hin überprüft werden, oft ist dies aber im Gegensatz etwa zu Umweltschäden nicht ganz einfach. Daher sind bei kritischen Prozessen Anwälte und Unternehmensberater für das so genannte „Legal Risk Management“, zu deutsch etwa Risikoüberprüfung, gefragt. Im Prozessfall wird es für das Unternehmen entscheidend sein, ob er sich „freibeweisen“ kann, anders gesagt, es muss glaubhaft belegen können, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensprävention getroffen wurden.

Unser Tipp: Je besser die Dokumentation, desto besser sind die Chancen auf Freispruch oder zumindest Strafmilderung in einem Strafprozess.

Unser Tipp: Ebenfalls wichtig wird der richtige Umgang mit bereits eingetretenen Schäden sein. Je kooperativer das Unternehmen mit dem Geschädigten bzw. den ermittelnden Behörden zusammenarbeitet, desto eher wird von einem Prozess abgesehen bzw. ein außergerichtlicher Tatausgleich (Diversion) angestrebt. Auch gilt Schadenswiedergutmachung als gewichtiger strafmildernder Umstand!

Checkliste:

Rücksprache mit der Versicherung bzgl. Deckung

Analyse diverser Handlungsabläufe auf die Rechtsfolgen hin

Regelung der Verantwortlichkeitsbereiche im Betrieb (Wer ist für was verantwortlich?)

Dokumentation der Sorgfalt

☑ Zur Erinnerung: UID –Nummern müssen auf Rechnungen ab 10.000 €

ab **1. Juli 2006** müssen auf **Rechnungen** über 10.000 € (brutto) sowohl die **UID- Nummer** des Rechnungsstellers als auch **des Rechnungsempfängers** angegeben sein.

Folgen bei Fehlen der UID- Nummer:

Für den Rechnungsempfänger

Kein Vorsteuerabzug möglich!

Für den Rechnungssteller

Vermutlich massive Verärgerung bei den Geschäftspartnern!

Unsere Tipps:

EDV umstellen und schon jetzt die Eingangsrechnungen stichprobenartig kontrollieren!

☑ U-Bahn-Steuer für Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis festgestellt, dass unter bestimmten Umständen für Gesellschafter-Geschäftsführer ebenfalls die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer) abzuführen ist.

Ob Dienstverhältnisse von Gesellschafter-Geschäftsführern in die Berechnung der Abgabe miteinbezogen werden müssen, ergibt sich vor allem aus folgenden Kriterien:

Sind Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Funktion an die Weisungen der Generalversammlung gebunden?

Üben Sie kontinuierlich über mehrere Jahre hinweg die Agenden der Geschäftsführung aus und ist daher zweifelsfrei von einer Eingliederung in den betrieblichen Organismus der Gesellschaft auszugehen?

Falls diese Punkte zu bejahen sind, ist im Sinne des Wr DAG ein Dienstverhältnis gegeben und die Abgabe abzuführen.

☑ Kreativität von Betriebsprüfern (Achtung: keine Faschingsmeldung!)**Es war einmal an einem kalten Wintertag...**

Auf dem Prüfungsplan stand ein Steinmetz. Der Prüfer wurde das Gefühl nicht los, dass der Steinmetz den einen oder anderen Grabstein nicht in sein Rechenwerk aufgenommen und somit schwarz verkauft habe. In seiner (privaten) Funktion als eifriger und langjähriger Friedhofbesucher hatte er Kenntnis von dem Umstand erlangt, dass Steinmetze häufig nicht nur den Namen des Verstorbenen sondern aus Werbegründen auch den jeweils eigenen rechts unten in den Grabstein eingravieren. Wissend, dass Grabsteine üblicherweise rund ein bis zwei Jahre nach der Beerdigung angefertigt werden, begab sich der Prüfer somit auf die kleineren Friedhöfe in der Umgebung, um nach Gräbern von Personen Ausschau zu halten, die einige Zeit vor Beginn des Prüfungszeitraums verstorben waren, was auf Grund der Grabsteininschriften ja kein allzu großes Problem war.

Der zweite Schritt bestand nun darin, unter den zahlreichen, in Frage kommenden Personen, die Gräber jener zu finden für die der geprüfte Steinmetz die Grabsteine errichtet hatte. Dieses Unterfangen gestaltete sich etwas schwieriger, herrschte doch gerade tiefster Winter, und waren folglich die Gräber unter 30cm Neuschnee im wahrsten Sinne des Wortes begraben. Doch ein engagierter Betriebsprüfer lässt sich auch durch Wetterkapriolen nicht von seinem Vorhaben abbringen. Folglich marschierte er mit Notizblock und einem kleinen Kehrbesen bewaffnet auf den Friedhof. Um festzustellen, welcher Steinmetz die Grabsteine errichtet hatte, hatte er bereits von einigen Grabsteinen den Schnee weggeputzt, als, offenbar von Passanten informiert, plötzlich das Auge des Gesetzes in Form eines uniformierten Gendarmeriebeamten auf ihn zutrat und ihn über den Sinn seines Handelns befragte.

Nachdem er treuherzig dreinblickend erklärt hatte, dass er einfach nur die Grabsteine putze, und sich somit das Exekutivorgan davon überzeugt hatte, dass offensichtlich keine strafbare Handlung vorlag, zog dieses von dannen, allerdings nicht ohne sich vorher mit dem Zeigefinger an die Stirn zu tippen und etwas von einem verrückten zu murmeln.

Es ist müßig zu erwähnen, dass der Prüfer durch seinen außergewöhnlichen Einfall nicht nur zahlreiche Grabsteine, sondern auch den Steinmetz „aufgedeckt“ hatte, da zu dessen Leidwesen nicht für alle frei gekehrten Grabsteine Ausgangsrechnungen existierten.

Die Idee auf den Grabsteinen unentgeltliche Werbeeinschaltungen anzubringen, führte schließlich für den Steinmetz zu einer ansehnlichen „Werbeabgabe“ in Form von zusätzlicher Umsatz- und Einkommensteuer. (Quelle: SWK, Heft 36)

Etwas modernere Betriebsprüfer klicken sich einfach mal ins Internet und besuchen die Homepage des zu prüfenden Betriebes bzw. „googlen“ nach Stichwörtern die zum Betrieb passen. Es muss wohl nicht weiter ausgeführt werden, dass etwa die angebotenen Leistungen auf der Homepage auch in der Buchhaltung vorhanden sein sollten...

Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen - aktivierungspflichtig?

Beispiel: Ein Jahr nach Kauf eines Hauses werden die Fenster komplett saniert.

Die Ausgaben für Erhaltungsaufwendungen, welche in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Anschaffung geleistet werden, sind

a. sofort abzugsfähig

wenn die Betriebsbereitschaft (etwa des Gebäudes) auch vor der Erhaltungsmaßnahme gegeben ist. Wenn also die Betriebsräume schon vor Sanierung der Fenster genutzt werden können, sind die Ausgaben für die Fenstersanierung als Erhaltungsaufwand sofort abzugsfähig.

b. Aktivierungspflichtig (d.h. Aufnahme ins Anlagevermögen, Abschreibung)

wenn vor der Erhaltungsmaßnahme keine Betriebsbereitschaft besteht. Denn in diesem Falle ist etwa das Gebäude in einem unfertigen Zustand erworben worden, und die Ausgaben für die Fenstersanierung sind genauso wie die Anschaffungskosten zu aktivieren.

Änderungen im Bereich Arbeitsrecht stehen bevor:

(Zustimmung des Bundesrats bzw. Beharrungsbeschluss des Nationalrats noch ausständig)

Konkurrenzklausele

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele von bis zu einem Jahr soll für Dienstverhältnisse möglich sein, bei welchen des letzte Monatsgehalt € 2.125 (17-fache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG) oder mehr betragen hat. Die Konkurrenzklausele darf jedoch keine unverhältnismäßige Erschwernis des Fortkommens des Arbeitnehmers darstellen. Im konkreten Fall werden also die Gerichte zu entscheiden haben.

Die Konkurrenzklausele wird nicht wirksam bei Kündigung durch den Arbeitgeber (Ausnahme: schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers gibt Grund dazu). Ebenso nicht wirksam wird die Konkurrenzklausele, wenn ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer berechtigten Grund zur Kündigung gibt.

Rückzahlung von Ausbildungskosten

Ausbildungskosten sind „die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann. **Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten**“ (§ 2d Abs 1 AVRAG).

Um solche Ausbildungskosten rückfordern zu können, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das während der Ausbildung **fortgezahlte Entgelt** ist ebenfalls rückforderbar, sofern der Arbeitnehmer für diesen Zeitraum vom Dienst freigestellt war.

Die Rückforderung ist maximal 5 Jahre, in besonderen Fällen 8 Jahre nach Ende der Ausbildung möglich.

keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei:

- Beendigung eines Arbeitsverhältnisses während der Probezeit
- unbegründeter Entlassung
- begründetem vorzeitigen Austritt oder
- Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit

Das Gesetz soll für nach dem In-Kraft-Treten **neu abgeschlossene Vereinbarungen** über einen Ausbildungskostenrückerersatz gelten.

SIART + TEAM TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enekelstraße 26
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0
Fax.: +43 (1) 493 13 99 - 38
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at